

Anwalts blatt



Deutscher**Anwalt**Verein

4/2014

April



Report
Ein Anwalt zum
Festpreis von
7,99 britischen Pfund

Aufsätze

Merkt: Anwaltsprivileg für Syndikus	278
Brand: Wahrheit + Verschwiegenheit	286
Geiersberger: Anwaltsgerichtsbarkeit	292
Kilian: Reiz des Fachanwaltstitels	296
Otting: Neues Vergaberecht	304

Magazin

Ewer: Verschwiegenheit + Outsourcing	336
König: Mordparagraph	338

Aus der Arbeit des DAV

65. Deutscher Anwaltstag: Ausblick	342
DAV-Berufsrechtsausschuss	344

Rechtsprechung

BGH: Unzulässige Telefonüberwachung	357
BGH: Lange Haftungsverjährung	359
BGH: Sperrung Haftungsverjährung	361



**Als Anwältin
liebe ich es,
Prozesse zu
gewinnen. Auch
die internen.**

DATEV Anwalt classic pro ist jeden Tag ein Gewinn. Denn das Kanzleisystem unterstützt Ihre internen Prozesse und ist damit die perfekte Basis für Ihren Kanzleierfolg. Natürlich alles in bewährter DATEV-Qualität – schon ab 49 Euro monatlich. Mehr Infos unter Tel. 0800 3283872.

www.datev.de/anwalt



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

A Aufsätze

Editorial

- M 109** Erfolg hat einen Namen
Rechtsanwalt und Notar
Herbert P. Schons, Duisburg
Herausgeber des Anwaltsblatts

Nachrichten

- M 112** Berliner Etikettenschwindel
Christian Bommarius, Berlin
- M 114** Geldwäsche: Stärkung
des Berufsgeheimnisses
Rechtsanwältin Eva Schriever, LL.M.,
Berlin/Brüssel
- M 116** Nachrichten
- M 133** Stellenmarkt des Deutschen
Anwaltvereins
- M 140** Bücher & Internet
- M 146** Deutsche Anwaltakademie
Seminar kalender

Schlussplädoyer

- M 148** Nachgefragt, Comic,
Mitglieder-Service
- 364** Fotonachweis, Impressum

Anwaltsrecht

- 278** Syndikusanwalt und
Anwaltsprivileg
Prof. Dr. Hanno Merkt, LL.M., Freiburg i. Br.
- 286** Wahrheits- und Verschwiegen-
heitspflicht
Rechtsanwalt Dr. Peter-Andreas Brand, Berlin
- 292** Gelebtes Berufsrecht –
Anwaltsgerichtsbarkeit heute
Rechtsanwältin Dr. Doris Geiersberger,
Rostock
- 296** Der Reiz des Fachanwaltstitels
aus Sicht von Nicht-Fachanwälten
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln
- 301** Wem dient der BGH-Anwalt?
Rechtsanwalt und Solicitor (England and
Wales) Christian Thomas Stempfle, München

Anwaltspraxis

- 304** Neues Vergaberegime für
Rechtsdienstleistungen
Rechtsanwalt Dr. Olaf Otting, Frankfurt/Main
- 307** Reform des EGMR
Dr. Petra Follmar-Otto, Berlin
- 310** Mediation und Prozess-
finanzierung – sinnvoll?
Rechtsanwältin Birte Anderson und
Raffael Probst, München

Anwaltsvergütung

- 314** Kostenrechtsmodernisierung:
Justizkosten
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln
- 318** Kostenrechtsmodernisierung:
Die Rechtsanwaltsvergütung
Klaus Otto, Ministerialrat, Berlin
- 322** PKH-Überprüfungsverfahren
Sabrina Reckin, Berlin
- 324** England und Wales: Legal Aid

- 325** Bücherschau: Anwaltsrecht
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

M Magazin

Report

- 328** Ein Anwalt zum Festpreis von
7,99 britischen Pfund
Nicola de Paoli, Edinburgh

Interview

- 332** Raus aus der
Spezialisierungsfalle
Interview mit Rechtsanwalt Prof. Dr. Falk
Würfele, Düsseldorf
(Nachdruck aus Anwaltsblatt Karriere)

Anwalt digital

- 336** Verschwiegenheit und
Outsourcing: Was gilt?
Anwaltsblattgespräch mit Rechtsanwalt
Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des
Deutschen Anwaltvereins, Kiel

Kommentar

- 338** Das Ende des
Mordparagrafen?
Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin

Gastkommentar

- 339** Politik und Justiz – eine
unheilvolle Allianz
Corinna Budras, Frankfurter Allgemeine
Zeitung

Anwälte fragen nach Ethik

- 340** Gegenstandswert:
Angabe des Vermögens?
DAV-Ausschuss Anwaltliche Berufsethik

Gedanken zur Kostenrechtsmodernisierung III: Justizkosten

Justizkosten und Kostendeckungsgrad:
Tatsachen, Anforderungen und Maßstäbe

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz ist am 1. August 2013 in Kraft getreten. Im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzes kam es im Bundestag zu einer Expertenanhörung des Rechtsausschusses. Der Verfasser war einer der angehörten Sachverständigen, er sollte eine Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens vor allem aus rechtstatsächlicher und rechtsvergleichender Sicht vornehmen. Seine für die Veröffentlichung aktualisierte und ergänzte Stellungnahme hat das Anwaltsblatt in den zurückliegenden Monaten dokumentiert (zur Rechtsanwaltsvergütung, AnwBl 2013, 882 [mit Erwiderung in diesem Heft: Otto, AnwBl 2014, 318], zur Prozesskosten- und Beratungshilfe; AnwBl. 2014, 46). Mit diesem Beitrag, der Gedanken zu den Justizkosten formuliert, wird die Beitragsreihe abgeschlossen.

I. Einleitung

Der die Motive zu den Gesetzen zur Modernisierung des Kostenrechts¹ und zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts² überlagernde Grundtenor ist, dass die Kosten der Justiz in Deutschland zu hoch sind und deshalb sowohl die Ausgaben für die Justiz reduziert, als auch die bei den Nutzern der Justiz für deren Inanspruchnahme zu generierenden Einnahmen verbessert werden müssen. Eine solche Betrachtungsweise wirft zum einen die Frage auf, was Justiz in einem Rechtsstaat kosten darf, zum anderen, ob die Aufwendungen tatsächlich „zu hoch“ sind. Während die erstere Frage allenfalls abstrakt beantwortet werden kann, lässt sich die zweite Frage vor allem mit Hilfe einer vergleichenden Betrachtung klären.

II. Kosten der Justiz

1. Kosten der Justiz als sinnvolles Investment in den Rechtsstaat: Status Quo garantiert weltweit führende Position der Qualität der Rechtspflege

Eine funktionierende Justiz ist essentiell für eine gerechte und rechtsstaatlich geprägte Gesellschaft. Ihre Funktionsfähigkeit garantiert den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft und stellt wirtschaftliches Wachstum sicher. Die Justiz dient hierbei sowohl privaten als auch öffentlichen Interessen. Wer Organe der Rechtspflege in Anspruch nimmt, verspricht sich hiervon häufig einen persönlichen Nutzen und erzielt durch die Inanspruchnahme Vorteile. Gleichwohl dient die Justiz in erheblichem Umfang dem Gemeinwohl. Sie schützt in einem von Gewaltenteilung geprägten System

nicht nur vor dem Missbrauch von Staatsgewalt. Sie ermöglicht auch ein Vertrauen der Allgemeinheit in die Verlässlichkeit des Rechts und verdeutlicht den Bürgern die Bedeutung der vom Recht gewährten Berechtigungen und Verpflichtungen – und dass sie mit Hilfe staatlicher Stellen friedlich durchgesetzt werden können. Das von der Justiz ermöglichte Vertrauen in die Verlässlichkeit des Rechts reduziert für Bürger und Unternehmer die Unwägbarkeiten ökonomischer Entscheidungen, erlaubt das Eingehen rechtlicher Bindungen, die Vornahme von Investitionen und die Übernahme von Risiken. Die staatlichen Aufwendungen für die Justiz sollten daher weniger als belastende Kosten und mehr als ein lohnendes Investment verstanden werden – nicht zuletzt auch im Wettbewerb der Rechtssysteme und zur Stärkung der Bedeutung des „Law Made in Germany“.

Dass sich ein Investment auf dem bisherigen Niveau lohnt, belegen die Ergebnisse des „Rule of Law Index“ des World Justice Projects, das die Zivilrechtspflege in Deutschland für das Berichtsjahr 2012/2013 auf Platz 3 von weltweit 97 untersuchten Rechtsordnungen einordnet – lediglich Norwegen und die Niederlande, deren Aufwendungen für die Justiz 105 Prozent bzw. 25 Prozent über den Aufwendungen in Deutschland liegen, platzieren sich in diesem Ranking vor Deutschland. Für Deutschland wird festgestellt:

„The country's civil justice system ranks third overall and is characterized by the affordability of attorneys, accessibility and efficiency of courts and lack of undue influence.“³

2. Unterdurchschnittliche Aufwendungen für die Justiz in Deutschland

Die Kosten der Justiz in Deutschland sind im internationalen Vergleich verhältnismäßig niedrig. Dies zeigt sich sowohl bei einer Betrachtung des Anteils der Aufwendungen für die Justiz an den gesamten Aufwendungen der öffentlichen Hand als auch bei einer Betrachtung der pro Kopf-Aufwendungen im Verhältnis zu dem erwirtschafteten Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt.

Die durchschnittlichen Aufwendungen der europäischen Staaten für die Justiz machen nach Erhebungen des Europarats 1,9 Prozent des Staatshaushalts aus (Wert aus 2010). Die Aufwendungen des deutschen Fiskus für die deutsche Justiz liegen 16 Prozent unter diesem Mittelwert und betragen 1,6 Prozent. Im Ranking der 39 untersuchten europäischen Staaten ist der prozentuale Anteil der Kosten für das gesamte Justizsystem nur in 13 Staaten niedriger, aber in 25 Staaten höher als in Deutschland⁴.

Während die vom Europarat ermittelten jährlichen Pro-Kopf-Aufwendungen für die Justiz in Deutschland mit 100 Euro im europäischen Vergleich relativ hoch sind, relativiert sich der Befund, wenn diese Aufwendungen in das Verhältnis zu dem in der jeweiligen Rechtsordnung erwirtschafteten Bruttoinlandsprodukt (BIP) gesetzt werden: Dann zeigt sich, dass in 16 Rechtsordnungen, gemessen an ihrer relativen Wirtschaftskraft, höhere Aufwendungen in die Justiz getätigt werden als in Deutschland, während 13 Rechtsordnungen niedrigere Aufwendungen verzeichnen.

1 Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23.07.2013, BGBl. I S. 2586.

2 Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31.08.2013, BGBl. I 3533.

3 World Justice Project (Hrsg.), The WJP Rule of Law Index 2012-2013, 2013, S. 26.

4 COE (Hrsg.), European Judicial Systems, Edition 2012 (2010 data), 2012, S. 26.

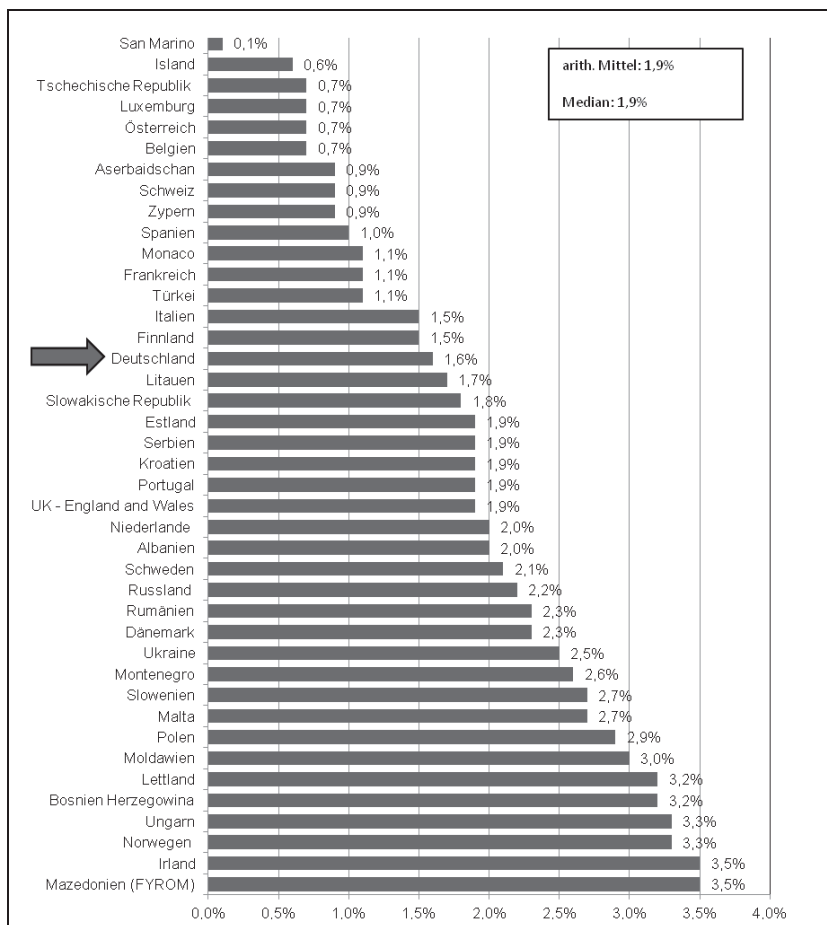


Abb. 1: Anteil der staatlichen Aufwendungen für den Justizhaushalt in Prozent (2010)
Quelle: Council of Europe, European Judicial Systems 2012, S. 26

III. Kostendeckungsgrad der Justiz

Insbesondere die Bundesländer begründen die Notwendigkeit der Erhöhung der Gerichtskosten mit der Überlegung, dass der Kostendeckungsgrad der Justiz lediglich 44 Prozent betrage und auf mindestens 50 Prozent zu steigern sei⁵. Das entsprechende Petitum stützt sich auf Arbeiten einer Bundesländer-Arbeitsgruppe zum Thema „Kostendeckungsgrad in der Justiz“⁶. Die entsprechenden Überlegungen sind, wenngleich die hinter ihnen stehenden fiskalischen Motive nachvollziehbar sind, von einer nicht überzeugenden gedanklichen Annäherung an die Problematik gekennzeichnet.

1. Notwendigkeit einer sachgerechten Gewichtung von öffentlichen und privaten Interessen

Gerichte sind sowohl im privaten als auch im öffentlichen Interesse tätig. Sie verkaufen keine Dienstleistung, so dass sich eine Betrachtung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Kosten mit rein ökonomischen Maßstäben verbietet. Bei der durchschnittlichen Kostendeckungsquote, die in der bisherigen Diskussion wiederholt schlagwortartig bemüht worden ist, handelt es sich um einen bloßen statistischen Mittelwert, der verdeckt, dass die Kostendeckung in den einzelnen Ge-

⁵ BR-Plenarprotokoll vom 12.10.2012, S. 464 f.

⁶ Vgl. den Beschluss der 82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zu TOP I.8. vom 18./19.5.2011.

	Einwohner (2010)	Gesamtkosten Justiz per capita (2010)	Index BIP per capita (GER = 1)	indizierte per capita Kosten
Belgien	10.839.905	86,20 EUR	0,98	87,96 EUR
Bulgarien	7.563.710	26,50 EUR	0,12	220,83 EUR
Dänemark	5.534.738	k.A.	1,28	k.A.
Deutschland	81.802.257	100,00 EUR	1,00	100,00 EUR
Estland	1.340.127	29,00 EUR	0,29	100,00 EUR
Finnland	5.351.427	64,00 EUR	1,05	60,95 EUR
Frankreich	64.658.856	60,50 EUR	0,94	64,36 EUR
Griechenland	11.305.118	55,10 EUR	0,59	93,39 EUR
Irland	4.467.854	61,10 EUR	1,28	47,73 EUR
Island	317.630	38,60 EUR	1,43	26,99 EUR
Italien	60.340.328	73,00 EUR	0,81	90,12 EUR
Kroatien	4.425.747	57,30 EUR	0,29	197,58 EUR
Lettland	2.248.374	24,10 EUR	0,19	126,84 EUR
Litauen	3.329.039	25,90 EUR	0,24	107,91 EUR
Luxemburg	502.066	137,70 EUR	2,25	61,20 EUR
Malta	414.372	30,90 EUR	0,46	67,17 EUR
Niederlande	16.574.989	118,00 EUR	1,14	103,51 EUR
Norwegen	4.858.199	k.A.	1,79	k.A.

Tab. 1: Staatliche Aufwendungen für den Justizhaushalt per capita in Euro (2010)
Quelle: Eurostat / Council of Europe / Eigene Berechnungen

	Einwohner (2010)	Gesamtkosten Justiz per capita (2010)	Index BIP per capita (GER = 1)	indizierte per capita Kosten
Österreich	8.375.290	84,60 EUR	1,09	77,89 EUR
Polen	38.167.329	44,50 EUR	0,28	158,93 EUR
Portugal	10.637.713	65,90 EUR	0,48	137,29 EUR
Rumänien	21.462.186	24,50 EUR	0,14	175,00 EUR
Schweden	9.340.682	93,50 EUR	1,19	78,57 EUR
Schweiz	7.785.806	167,10 EUR	1,52	109,93 EUR
Slowakische Republik	5.424.925	37,50 EUR	0,31	120,97 EUR
Slowenien	2.046.976	99,10 EUR	0,53	186,98 EUR
Spanien	45.989.016	91,40 EUR	0,71	128,73 EUR
Tschechische Republik	10.506.813	43,60 EUR	0,39	111,79 EUR
Türkei	72.561.312	17,00 EUR	0,22	77,27 EUR
Ungarn	10.014.324	36,30 EUR	0,30	121,00 EUR
Vereinigtes Königreich – England und Wales – Schottland – Nordirland	62.515.392	80,80 EUR k.A. 123,90 EUR	1,05 1,05 1,05	76,95 EUR k.A. 118,00 EUR
Zypern	819.140	k.A.	0,64	k.A.

richtsbarkeiten und innerhalb der Gerichtsbarkeiten in verschiedenen Verfahrensarten höchst unterschiedlich ist. Diese ungleiche Kostendeckung ist auch grundsätzlich zu akzeptieren, da jede Gerichtsbarkeit und innerhalb der Gerichtsbarkeiten bestimmte Verfahrensarten und Instanzen in unterschiedlichem Umfang öffentlichen und privaten Interessen dienen. Die entsprechende Gewichtung eines Tätigwerdens im öffentlichen und privaten Interesse muss aus rechtspolitischer Sicht determinieren, in welchem Umfang eine Finanzierung der fraglichen Tätigkeit durch die Allgemeinheit – das heißt durch Steuermittel – und in welchem Umfang sie durch die Nutzer – das heißt durch Gebühren bzw. Kosten – erfolgen sollte.

Bei einer solchen unverzichtbaren Gewichtung verbietet sich insbesondere der bisweilen geäußerte Ansatz, dass Zivilverfahren grundsätzlich eine vollständige oder deutlich höhere Kostendeckung erzielen sollten. Überzeugungskraft hätte diese Überlegung nur, wenn Zivilverfahren ausschließlich privaten Interessen dienen würden. Dies ist in vielen Verfahrensarten der Zivilgerichtsbarkeit, etwa in Familien- oder Insolvenzverfahren, aber auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die den Sozialstaatsgedanken effektiver oder die Wettbewerbsfähigkeit des Rechtsstandorts Deutschland stärken, ersichtlich nicht der Fall. Auch in Verfahrensarten, in denen öffentliche Interessen stärker in den Hintergrund treten, insbesondere bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, lässt sich dieses öffentliche Interesse funktional nicht vollständig ausblenden. So hat die Gewissheit, auch Rechtsstreitigkeiten, die von privaten Gerichten, etwa Schiedsgerichten, aufgrund ihres Gegenstands oder Werts nicht entschieden werden, einer Klärung zuführen zu können, zentrale Bedeutung für die Wahrung des Rechtsfriedens in einem Rechtsstaat. Im öffentlichen Interesse liegt u.a. auch die Fortentwicklung des Rechts durch die der Allgemeinheit zugängliche Judikatur staatlicher Gerichte und die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch den durch die Justiz gewährleisteten effektiven Schutz und die Dokumentation von Rechten. Sehr deutlich in Richtung öffentlicher Interessen schlägt die Tätigkeit der anderen Gerichtsbarkeiten um, so etwa der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, aber auch der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Hier erlangen öffentliche Interessen eine deutlich größere Bedeutung als in Zivilverfahren. Die aus der Strafgerichtsbarkeit resultierenden Kosten wahren fast⁷ ausschließlich solche öffentlichen Interessen⁸.

Die bereits heute erzielte hohe Kostendeckungsquote in der Zivilgerichtsbarkeit dürfte das Verhältnis öffentlicher und privater Interessen in etwa adäquat abbilden, wenngleich diese Frage einer sorgfältigen empirischen Aufarbeitung bedarf. Unabhängig von hiermit verbundenen verfassungsrechtlichen Fragestellungen ist aus rechtspolitischer Sicht Bestrebungen entgegenzutreten, aus der Zivilgerichtsbarkeit gleichsam ein „profit center“ zu machen, das Gerichtsbarkeiten, die ausschließlich oder in starkem Maße der Wahrung staatlicher Interessen dienen oder Ausdruck des Subjektionsverhältnisses von Bürger und Staat sind, quer-subsventioniert. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die seit 2012 in Neuseeland intensiv geführte Diskussion zur Reform der Gerichtskosten. Das neuseeländische Justizministerium hat in seinem „Civil Fees Review“⁹, ausgehend von der Feststellung einer Kostendeckungsquote von 14 Prozent (!), für mehr als zwei Dutzend Gerichtsbarkeiten bzw. Verfahrensarten, die im weitesten Sinne dem Zi-

vilrecht zuzuordnen sind, eine Bewertung des Verhältnisses von öffentlichen und privaten Interessen vorgenommen und Anpassungen vorgeschlagen. Die höchste überhaupt vorgeschlagene Zielvorgabe für eine Kostendeckungsquote liegt bei 37 Prozent (Zivilverfahren vor den Berufungsgerichten).

Ausdruck der Einsicht in die Notwendigkeit einer solchen differenzierenden Betrachtung und Abwägung ist, dass in vielen europäischen Staaten in Verfahren, die auch im öffentlichen Interesse durchgeführt werden, anders als in Deutschland auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird. So sind in einigen europäischen Staaten Verwaltungsgerichtsverfahren¹⁰, Arbeits- bzw. Sozialgerichtsverfahren¹¹ sowie familiengerichtliche Streitigkeiten¹² grundsätzlich gerichtskostenfrei¹³.

Gerade in diesen Bereichen entstehen in Deutschland für die Justizhaushalte zusätzliche Kosten: Die Zahl der Zivilverfahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, d.h. derjenigen Verfahren, deren Durchführung im ganz überwiegenden privaten Interesse liegt, ist seit 1995 stark rückläufig. So ist die Zahl der erstinstanzlichen Verfahren bei den Amtsgerichten von 1995 bis 2011 um 31,5 Prozent von 1.751.448 auf 1.199.758 zurückgegangen, jene bei den Landgerichten um 11 Prozent von 418.807 auf 372.605. Auch die Rechtsmittelverfahren in Zivilsachen sind rückläufig; so sind die Neuzugänge in Berufungen in Zivilsachen bei den Landgerichten im Referenzzeitraum um 39 Prozent von 98.217 auf 59.677 und bei den Oberlandesgerichten um 18 Prozent von 64.269 auf 52.877 zurückgegangen. Auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit, in der die Wahrung privater Interessen stärker im Vordergrund steht als in anderen Gerichtsbarkeiten, sind die Neuzugänge in der ersten Instanz um 36 Prozent von 627.935 auf 404.434 zurückgegangen. Zuwächse sind hingegen in den Verfahrensarten bzw. Gerichtsbarkeiten zu verzeichnen, in denen der Bürger dem Staat gegenüber treten muss und in denen deshalb öffentliche Interessen besonders stark berührt sind. Gleichzeitig hat die jährliche Zahl neuer Familiensachen um 47 Prozent von 453.748 auf 668.247 zugenommen. Die Zahl der Neuzugänge der Verfahren bei den Staatsanwaltschaften ist um 8,7 Prozent von 4.218.611 auf 4.587.486 gewachsen. Die Zahl der neuen erstinstanzlichen Strafverfahren bei den Amts- und Landgerichten ist nur minimal rückläufig (bei den Amtsgerichten von 790.514 auf 770.532, bei den Landgerichten von 14.485 auf 14.139)¹⁴.

7 Private Interessen werden zum Beispiel in Adhäsionsverfahren verfolgt.

8 Auch wenn es verfassungsrechtlich gestattet ist, den „Nutzern“ dieses Sub-Systems der Justiz nach einer Verurteilung Kosten aufzubürden, so dass die Kosten nicht in toto aus Steuermitteln aufzuwenden sind.

9 Ministry Of Justice (Hrsg.), Civil Fees Review – A Public Consultation Paper, 2012.
10 In Bulgarien und Estland.

11 In Armenien, Aserbeidschan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Estland, Italien, Litauen, Moldawien, Polen, Rumänien, Slowenien und der Schweiz.

12 In Finnland, Irland, Italien, Litauen, Moldawien, Norwegen, Spanien, Polen, Portugal und Rumänien.

13 Vgl. COE (Hrsg.), European Judicial Systems, Edition 2012 (2010 data), 2012, S. 78.

14 Zum Ganzen Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Justizgeschäftsstatistik, Stand Dezember 2012.

Es hat sich damit im Zeitraum von 1995 bis 2011 eine deutliche Verschiebung des Geschäftsanfalls in der Justiz weg von Verfahren, in denen private Interessen im Vordergrund stehen, hin zu Verfahren ergeben, in denen primär öffentliche Interessen gewahrt bzw. durchgesetzt werden – und deren Durchführung nicht im Belieben des betroffenen Bürgers steht. Diese Verfahrensarten weisen generell einen deutlich niedrigeren Kostendeckungsgrad auf als Zivilverfahren, so dass ein Rückgang der Kostendeckungsquote zwangsläufige, aber systemgerechte Folge ist, wenn die Justiz in stärkerem Umfang mit Verfahren befasst ist, in denen vorrangig staatliche Interessen gewahrt werden. Eine signifikante Verbesserung der durchschnittlichen Kostendeckungsquote aller Gerichtsbarkeiten bzw. der Staatsanwaltschaften kann unter diesen Rahmenbedingungen realistisch nur dann erreicht werden, wenn mit den Zivilverfahren primär jene Verfahren mit höheren Kosten belastet werden, die nicht kostentreibend sind – sie müssten zur Erzielung signifikanter wirtschaftlicher Effekte aufgrund der Rückläufigkeit der Fallzahlen zudem überproportional belastet werden. Dass statt der Allgemeinheit über Steuern die Parteien eines Zivilverfahrens (oder die Nutzer der freiwilligen Gerichtsbarkeit) zur Deckung der Kosten insbesondere von Strafverfahren und der Tätigkeit von Staatsanwaltschaften beitragen sollen, lässt sich rechtspolitisch schwerlich rechtfertigen.

2. Kostendeckungsgrad der deutschen Justiz im internationalen Vergleich überdurchschnittlich

Die Kostendeckungsquote der Justiz in Deutschland ist im internationalen Vergleich bereits gegenwärtig außergewöhnlich hoch. Die durchschnittliche Kostendeckungsquote der Gerichte von 37 europäischen Staaten, für die die entsprechenden Werte vom Europarat ermittelt worden sind, betrug im Jahr 2010 28,3 Prozent¹⁵. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Europarat keine Daten zur Verfügung gestellt. Soweit für Deutschland von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kostendeckung in der Justiz“ ein Kostendeckungsgrad von 44 Prozent ermittelt worden ist, umfasst dieser (wohl) auch die Kosten der Staatsanwaltschaften, die isoliert betrachtet eine äußerst geringe Kostendeckung erzielen und deren Berücksichtigung in der Kostendeckungsquote bei einem Vergleich mit dem europäischen Befund das Ergebnis verzerren. Bereits der von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ermittelte Wert liegt um 16 Prozentpunkte über dem europäischen Durchschnitt. Selbst wenn man diese Quote nicht um die Kosten der Staatsanwaltschaften bereinigt, erreichen nur 6 von 39 europäischen Staaten eine höhere Kostendeckung als Deutschland¹⁶. Bei vier von sechs dieser Staaten liegt die Kostendeckungsquote der staatlichen Gerichte *exklusive* der Kosten der Staatsanwaltschaften zwischen 47,8 und 52 Prozent, läge also bei Berücksichtigung der Kosten der Staatsanwaltschaften mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unter der deutschen Kostendeckungsquote von 44 Prozent. Es lässt sich damit davon ausgehen, dass Deutschland nach Serbien und Malta europaweit bereits aktuell die höchste Kostendeckungsquote in der Justiz erzielt.

IV. Resümee

Die Diskussion über die Höhe der Justizkosten und den Kostendeckungsgrad der Justiz muss künftig differenzierter erfolgen, als dies im Rahmen der Beratungen zum Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz geschehen ist. Ausgehend von der Erkenntnis, dass die Belastungen der öffentlichen Haushalte mit den Kosten der Justiz im internationalen Vergleich stark unterdurchschnittlich und der Kostendeckungsgrad bereits stark überdurchschnittlich ist, muss eine Bewertung stets berücksichtigen, in welchem Umfang in einzelnen Verfahrensarten private und öffentliche Interessen gewahrt werden. Die eindimensionale Betrachtung, die in dieser Frage bislang in Deutschland angestellt wird, entspricht nicht internationalen Standards. Die gestiegenen fiskalischen Belastungen der jüngeren Vergangenheit beruhten ganz überwiegend auf Verfahrensarten, in denen ausschließlich oder überwiegend öffentliche und nicht private Interessen gewahrt wurden.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts. Informationen zum Soldan Institut im Internet unter www.soldaninstitut.de.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

¹⁵ COE (Hrsg.), *European Judicial Systems*, Edition 2012 (2010 data), 2012, S. 78.

¹⁶ Neben Deutschland haben 10 Staaten dem Europarat keine Daten mitgeteilt. Luxemburg und Frankreich bleiben unberücksichtigt, weil dort, um die Inanspruchnahme staatlicher Gerichte zu erleichtern, bis in die jüngste Vergangenheit überhaupt keine Gerichtskosten erhoben wurden.